

Beschluss des Landrats vom 17.10.2019

Nr. 173

6. Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich; Änderung des Bildungsgesetzes (1. Lesung)

2019/509; Protokoll: bw

Gemäss Kommissionspräsident **Pascal Ryf** (CVP) soll bei diesem Geschäft eine Gesetzeslücke im Bildungsgesetz geschlossen werden. Es soll verhindert werden, dass Begriffe wie «Hochschule» oder «Technikum» missbräuchlich verwendet werden. 2015 trat das Bundesgesetz über die Hochschulförderung und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich in Kraft. Bezeichnungen wie «Universität», «Fachhochschule», «Pädagogische Hochschule» oder davon abgeleitete Formen wie «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut» bedürfen einer institutionellen Akkreditierung. Diese müssen die Hochschulen und weiteren Institutionen bis 2022 einholen.

Der Bund verzichtete darauf, noch weitere Begrifflichkeiten aufzunehmen, weil dies auf kantonaler Ebene bereits in vielen Ständen geregelt ist. Im Kanton Basel-Landschaft sind Bezeichnungen wie «Hochschule», «Akademie» oder «Technikum» bislang aber nicht geschützt. Tatsächlich gibt es auch im Kanton Basel-Landschaft eine private Hochschule, die sich als schweizerische Hochschule bezeichnet, jedoch nicht akkreditiert ist und auch kein entsprechendes Gesuch gestellt hat. Sowohl aus Sicht der Studierenden wie auch aus Sicht von Kanton und Bund ist es eminent wichtig, dass kein Imageschaden entsteht, und dass da, wo Qualität betitelt wird, diese auch darin enthalten ist.

In der Vernehmlassung wurde die Vorlage sehr gut aufgenommen. Es gab lediglich zwei Anmerkungen, die beide berücksichtigt wurden. Die SP verwies darauf, dass neben den im neuen Gesetz aufgeführten Titeln «Hochschule, Akademie, Technikum und Fakultät» noch weitere Begriffe existieren würden. Dem wurde Rechnung getragen, indem «insbesondere» und «namentlich» im Gesetz ergänzt wurden, sodass auch andere Begrifflichkeiten gemeint sind, die den Begriff Hochschule in irgendeiner Form verwenden. Die zweite Bemerkung stammte von der EVP. Sie wies darauf hin, dass der Begriff «Akademie» von vielen Sport- und Musikvereinen gebraucht werde, es aber zu weit führen würde, wenn für die Bezeichnung Akademie eine Akkreditierung notwendig wäre. Um das Kommissionsgeheimnis nicht zu verletzen, bleibt der Präsident vage: Es gibt auch Landräte, die kürzlich an einer Bierakademie teilgenommen haben. Es wäre unglaublich schade, wäre dies künftig nicht mehr möglich. Aus diesem Grund entschloss sich die BKSK, die Bezeichnung «Akademie» aus dem Gesetz zu streichen, sofern die regionalen Bildungseinrichtungen vor- oder nachweisen können, dass sie eben keine Dokortitel oder MA vergeben.

Die Vorlage war in der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission mit 12:0 Stimmen unbestritten.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Bildungsgesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
